

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg, Immissionsschutz:

„Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 UVPG

Vorhabensträger:

Herr Markus Sedlmeyr, Marienhof 1, 86510 Ried

Vorhaben:

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, wobei die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von 63,5 Mg je Tag, und einer Produktionskapazität von 2.995.000 Normkubikmetern Rohgas je Jahr und einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungsmotorenanlage durch den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,081 MW auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 1553 der Gemarkung Hörmannsberg

Beantragte Änderungen des Vorhabens:

- Errichtung eines Gärresttrockners in Containerbauweise
- Installation einer Exzentrerschneckenpumpe im bestehenden Zentralgang
- Installation einer unterirdischen, doppelwandigen Gärrestleitung zwischen der neuen Exzentrerschneckenpumpe und dem Gärresttrockner
- Errichtung eines Lagertanks mit 25 m³ für 20 % Schwefelsäure mit Befüll- und Dosier-technik
- Installation von oberirdischen, doppelwandigen Druckleitungen für Schwefelsäure vom Lagertank zum Gärresttrockner
- Errichtung einer landwirtschaftlichen Halle mit Pelletierung, Pelletslager und überdachtem Abtankplatz für Schwefelsäure
- Errichtung eines Wärmepufferspeichers mit 30 m³
- Installation von Vor- und Rücklaufleitungen von Warmwasser zwischen Wärmepufferspeicher und in die Zuluftkammer des Gärresttrockners
- Errichtung einer Stahlbetonwand zur Sicherung des Geländesprungs zwischen Aufstellfläche des Gärresttrockners und den bestehenden Verkehrswegen

Nrn. gemäß Anlage 1 UVPG:

1.2.2.2.

8.4.2.1.

Ergebnis der Allgemeinen Vorprüfung:

Die überschlägige Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Landratsamtes Aichach-Friedberg unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen sind.

Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Die ermittelten Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Luft und das kulturelle Erbe sind geographisch sehr eng begrenzt, von der Schwere her als gering einzustufen und wenig komplex. Das Vorhaben befindet sich in einem Gebiet, welches geprägt ist durch die Nutzung als landwirtschaftliche Hofstelle, Tierhaltungen und die Biogasanlage.

Der Verlust oder die Entwertung wertvoller Lebensräume für Pflanzen und Tiere erfolgt durch die beantragten Änderungen nicht. Durch technische Schutzmaßnahmen werden die Auswirkungen des Vorhabens minimiert.

Im Bereich des geplanten Vorhabens (Erweiterung der Biogasanlage) sind keine Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke und Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope, Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes vorhanden. Es handelt sich auch um kein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte.

Der Eingriff in den Boden hat möglicherweise Auswirkungen auf das Schutzziel Bodendenkmal. Da der Eingriff jedoch außerhalb des vermuteten Umgriffs des Bodendenkmals erfolgt sowie bei den bisherigen Eingriffen in den Boden durch Baumaßnahmen im Umfeld keine Hinweise auf eine Ausdehnung des Bodendenkmals in diesem Bereich auftraten, erscheint die Wahrscheinlichkeit des Eintritts der Auswirkung jedoch gering. Da der Eingriff in den Boden flächenmäßig sowie von der Tiefe her eher gering ist, sind die Auswirkungen auf das Bodendenkmal, selbst wenn sie eintreten sollten, eher minimal. Zudem werden mögliche Auswirkungen auf das Bodendenkmal durch denkmalpflegerische Arbeiten, u.a. fachlich qualifizierte Aufnahme, Dokumentation und Ausgrabung, minimiert.

Das nächste amtlich kartierte Biotop Nr. 7732-0015-002 befindet sich ca. 135 m nördlich der Biogasanlage. Das nächste FFH-Gebiet DE7433371 „Paar und Ecknach“ befindet sich ca. 1,3 km westlich der Biogasanlage.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbstständig anfechtbar.

Franz Zierer
Oberregierungsrat“